



Betriebssportverband

Kiel e.V.

Sportordnung der Sparte Bowling im Betriebssportverband Kiel e.V.

verabschiedet vom Hauptausschuss am 13.09.2016

§ 1 Allgemeines

1. Diese Sportordnung gilt ausschließlich für die Sparte Bowling im BSV Kiel e.V. und ist für alle Mitglieder, die am Spielbetrieb der Sparte Bowling teilnehmen, verbindlich.
2. Alle Mitglieder müssen im Besitz eines gültigen Sportpasses des BSV Kiel e.V. sein.
3. Jeder Sportler der Sparte Bowling hat die Grundsätze der Satzung des BSV Kiel zu beachten und zu befolgen.
4. Der Spielbetrieb der Sparte Bowling erfolgt nach den Bestimmungen dieser Sportordnung, soweit Turnierbestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.
5. Die nachstehenden Bezeichnungen „Sportler“ oder „Spieler“ gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 2 Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder einer beim BSV Kiel gemeldeten Betriebssport- oder Freizeitsportgemeinschaft, jedoch erst ab einem Alter von 16 Jahren.

Mitglieder einer Betriebssportgemeinschaft können sein:

1. **Betriebs-/Behördenangehörige auch "Ehemalige" und Freizeitsportler**
2. **Freizeitsportler**, die keinem Betrieb oder einer Behörde zugeordnet werden können, weil der Betrieb oder die Behörde **nicht** oder **nicht mehr** Mitglied im Betriebssportverband Kiel ist. Sie können sich auch zu einer Freizeitsportgemeinschaft zusammenschließen. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im BSV Kiel.
3. Einen Wechsel eines Spielers in eine andere Gemeinschaft ist erst nach Ablauf der Saison (15. Juni jeden Jahres) möglich.
4. Ist ein Sportler in mehr als einer Betriebssport-/ Freizeitsportgemeinschaft Mitglied, kann er nur in **einer** der vorgenannten Gemeinschaften am Spielbetrieb teilnehmen.
5. Die Bezeichnung **Vereinssportler** und **Gastsportler** gibt es mit in Krafttreten dieser veränderten Sportordnung nicht mehr!

§ 3 Spielbetrieb

1. Eine Mannschaft besteht bei Punktspielen höchstens aus 4, mindestens jedoch aus 2 Spielern.
2 Spieler müssen immer aus der eigenen Mannschaft (lt. namentl. Meldebogen) zum Einsatz kommen, sonst erfolgt keine Wertung.
2. Ein Spieler darf pro Antreten nur in einer Mannschaft starten.
3. Ein einmaliges Auswechseln eines Spielers während eines Punktspieles ist möglich. Der Auswechselspieler spielt auf dem Teilergebnis ohne Probewürfe weiter. Beide Teilergebnisse werden an diesem Spieltag nicht für die Schnittliste gewertet.
4. Werden von einer Gemeinschaft mehrere Mannschaften gemeldet, so darf jeder Spieler zweimal je Halbserie in höheren Mannschaften der eigenen Gemeinschaft aushelfen.
 - 4.1 Spielen mehrere Mannschaften einer Gemeinschaft in einer Staffel, ist die Mannschaftsziffer maßgebend.
5. Bei Nichtbeachtung von § 2 und § 3 werden die trotzdem ausgetragenen Punktspiele entsprechend der spielberechtigten Mannschaftsmitglieder gewertet.
6. Sollte eine untere Mannschaft eine obere staffelmäßig überflügeln, ist zur nächsten Spielerie eine Korrektur der Mannschaftsziffer vorzunehmen.

7. Meldebögen und Meldungen
Alle Spieler einer Mannschaft müssen vor Beginn einer Saison auf dem namentlichen Meldebogen (entsprechend ihrer Mannschaft) gemeldet werden. Ummeldungen in eine andere Mannschaft, nach Saisonbeginn, können nur vor Beginn der Rückrunde erfolgen. Wirksam wird die Ummeldung erst mit Beginn der Rückrunde.

Änderungen sind auf den Originalen der namentl. Meldebögen der bisherigen und der neuen Mannschaft durch Mitarbeiter des BSV Kiel vorzunehmen. Diese Originale sind nur in der Geschäftsstelle des BSV Kiel hinterlegt. Die Änderung der Mannschaftszugehörigkeit ist der zuständigen Staffelaufsicht in Form einer Fotokopie (wird von der Geschäftsstelle gefertigt) vorzulegen und werden dann dem Spartenausschuss übergeben.

§ 4 Spielablauf

1. Allgemeines

- 1.1 Die Staffeleinteilung bzw. der Spielplan werden vom Spartenausschuss festgelegt.
- 1.2 Gespielt wird grundsätzlich mit Foullinie und nach amerikanischer Spielweise, soweit in Wettbewerbsbestimmungen nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist.
- 1.3 Berührt ein Spieler während oder nach der Ballfreigabe mit einem Körperteil oder mit der Kleidung die Foullinie oder jenseits der Foullinie irgendeinen Teil auf der Bahn, der Bahnausrüstung oder des Gebäudes, so gilt der Ball als gespielt.
- 1.3.1 Dem Spieler wird ein Foul angeschrieben.
- 1.3.2 Geschieht dies im ersten Wurf, werden die Pins zum zweiten Wurf neu aufgestellt. Geschieht dies im zweiten Wurf, erfolgt kein weiterer Wurf.
- 1.3.3 Ein Foul ist dem Spieler auch anzuschreiben, wenn es von mehreren Spielern beider Mannschaften oder von der Spielaufsicht beobachtet wurde.
- 1.3.4 Ist die Foullinie ausgeschaltet oder defekt, gilt Entsprechendes.
- 1.4 Jeder Spieler darf nicht mehr als zwei Probewürfe machen.
- 1.5 Eintreten in das laufende Spielgeschehen ist gestattet. Es dürfen dann jedoch keine Probewürfe und auf keinen Fall Nachwürfe gemacht werden.
- 1.6 Wirft ein Spieler auf der falschen Bahn, so wird der Wurf annulliert und auf der richtigen Bahn wiederholt.

- 1.7 **„Maschinenräumer“**
Werden durch die Maschine ein oder mehrere Pins zum Umfallen gebracht, ist der Wurf zu wiederholen.
Diese Regelung gilt auch, wenn Pins durch Handlungen des Mechanikers abgeräumt werden oder der Rechen ohne Fremdeinwirkung den oder die stehengebliebenen Pins räumt.
- 1.8 Bei Verschiebungen von einem oder mehreren Pins nach dem ersten Wurf ist dieser **nicht** zu wiederholen.
- 1.9 Sollte sich durch einen Maschinendefekt auf einer Doppelbahn der Spielablauf verzögern, müssen die Mannschaften wechselweise auf einer Bahn weiter-spielen. Kann zeitlich das gesamte Punktspiel bis zum Beginn der Spiele der folgenden Staffel nicht beendet werden (diese Entscheidung trifft die Aufsicht), wird das begonnene Einzelspiel auf einer Bahn beendet und die restlichen Spiele zu einem späteren Zeitpunkt – beide Mannschaften haben sich vor Ver-lassen der Sportstätte mit der Aufsicht auf einen Termin zu einigen – nach-geholt.
- 1.10 In der gesamten Spielserie ist ein Vor- und Nachspielen einzelner Antreten nicht zulässig.
- 1.11 Hinweise in Bezug auf die Spielberechtigung einzelner Spieler oder sonstige Regelverstöße sind der Spielaufsicht unverzüglich zu melden. Die Spielauf-sicht ist berechtigt, Sofortentscheidungen zu treffen.
- 1.12 **Spielausfall** infolge Ausnahmesituation
Sollten an einem Spieltag der Spielserie mehrere Mannschaften/Paarungen wegen einer Ausnahmesituation nicht antreten können, gilt Folgendes:
Ob eine Ausnahmesituation vorliegt, entscheidet die Spielaufsicht nach telefonischer Rücksprache mit dem Spartenleiter oder einem seiner Vertreter.
Die Spielaufsicht entscheidet darüber, ob anwesende Paarungen nach Spielplan das Punktspiel austragen.
Die nicht ausgetragenen Punktspiele werden zu einem späteren Zeit-punkt (Festlegung des Spieltages erfolgt durch den Leiter Spielbetrieb) nachgeholt!
- 1.13 Die **Spielformulare** werden vor Spielbeginn an die Mannschaften ausge-geben.
- 1.13.1 Auf den Spielformularen sind die Namen, die Pass-Nr. und die Angabe über Auswechselspieler einzutragen.
- 1.13.2 **Vor** Beginn der Spiele sind das ausgefüllte Spielformular und die Sportpässe der Spielaufsicht vorzulegen sowie der Mannschaftsspielpreis zu entrichten.
- 1.13.3 Nach Überprüfen der Angaben werden die Spielformulare und Sportpässe zum Eintragen der Ergebnisse wieder ausgehändigt.

1.13.4 Die Spielformulare sind während des gesamten Wettbewerbs für die Spielaufsichten **sichtbar** abzulegen und auszufüllen.

Nach Beendigung der Spiele sind die Formulare **umgehend** der Spielaufsicht auszuhändigen.

1.14 Sind auf der Anlage Computer (Spielergebnisanzeige) nicht intakt oder fallen während des Wettbewerbs aus, sind die Einzelergebnisse auf Spielformularen, die von der Aufsicht zur Verfügung gestellt werden, einzutragen.

Die Richtigkeit der Eintragungen ist von der gegnerischen Spielgemeinschaft durch Unterschrift zu bestätigen.

1.15 Werden Mängel vor oder während des Wettbewerbs festgestellt ist die **Aufsicht** unverzüglich zu unterrichten. Die Aufsicht veranlasst Weiteres!

2. Punktrunde

2.1 Über die Zahl der Antreten entscheidet der Spartenausschuss.

2.2 Die gemeldeten Mannschaften werden nach Möglichkeit gleichmäßig auf die einzelnen Staffeln verteilt.

2.3 Die Anzahl der gemeldeten Mannschaften pro Gemeinschaft kann vom Spartenausschuss reduziert werden, wenn das Bahnen- und Spielzeitangebot nicht ausreicht.

2.4 Die Spiele werden nach einem 8-Punktesystem gewertet. Je Spiel 2:0, 0:2 oder 1:1 Punkte sowie für die Gesamtpins nach 3 Spielen ebenfalls 2:0, 1:1 oder 0:2 Punkte.

2.4.1 Bei Punktgleichheit am Ende der Saison entscheidet die Anzahl der Pins.

2.4.2 Bei gleichen Punkt- und Pinergebnissen am Ende der Saison entscheiden die Spiele des direkten Vergleichs.

2.5 Scheidet eine Mannschaft während der laufenden Hinrunde aus, werden alle bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Spiele nicht gewertet. Geschieht das während der Rückrunde, werden die Spiele der Hinrunde komplett gewertet, die Spiele der Rückrunde werden nicht gewertet. Die Tabelle wird entsprechend berichtigt.

2.6 Bei Nichtantreten einer Mannschaft erhält diese „0“ Punkte und „0“ Pins und hat ein Strafgeld zu entrichten (§ 8.4).

2.7 Tritt eine Mannschaft in der laufenden Punktrunde dreimal nicht an (ohne vom Spielbetrieb abgemeldet zu werden), steht sie als Absteiger fest.

2.8 Hat eine Mannschaft durch den endgültigen Ausfall einer anderen Mannschaft keinen direkten Gegner, macht sie ihre Spiele mit Bahnwechsel. Dies gilt auch für eine Staffeldzusammensetzung mit einer ungeraden Anzahl von Mannschaften.

- 2.9 Für die Stadtmeisterschaft zählt nur die Punktrunde.
Stadtmeister ist der Sieger der A-Staffel.
- 2.10 Die ersten beiden Mannschaften in jeder Staffel steigen in die nächsthöhere Staffel auf, die beiden letzten steigen in die nächstniedrigere Staffel ab.
Wird eine Mannschaft nach endgültiger Staffeleinteilung zurückgezogen, steigt nur noch eine Mannschaft ab; werden zwei oder mehr Mannschaften zurückgezogen, steigt keine weitere Mannschaft ab. **Ausnahme:** Sollte eine vom Aufstieg betroffene Mannschaft nicht in der Lage sein, in der nächsthöheren Staffel zu spielen, muss dies in Form eines schriftlichen Antrages mit ausführlicher Begründung dem Spartenausschuss vorgetragen werden.
Die Entscheidung trifft der Spartenausschuss vor der endgültigen Staffeleinteilung.
Die Entscheidung ist nicht anfechtbar!
- 2.11 Neue Mannschaften fangen grundsätzlich in der untersten Staffel an.
- 2.12 Die Bahnen und die Spielpaarungen ergeben sich aus dem Spielplan (§ 4 Ziff. 1.1).
3. **Einzelpokal:** siehe Turnierbestimmungen!
4. **Sonstige Pokalwettbewerbe:** siehe Turnierbestimmungen!

§ 5 Organisation der Sparte

1. Die Leitung der Sparte obliegt dem Spartenausschuss.
2. Der Spartenausschuss besteht aus:
 - Spartenleiter/in
 - Leiter/in Spielbetrieb (stellvertretende/r Spartenleiter/in)
 - Leiter/in Organisation (stellvertretende/r Spartenleiter/in)
 - Leiter/in Datenverarbeitung
 - Leiter/in Spartengericht
 - Leiter/in Pokalturniere
 - Verwalter/in Sonderfonds
 - stellvertretende/r Verwalter/in Sonderfonds

§ 6 Versammlungen und Wahlen

1. Die Versammlungsregularien sowie die Wahl und deren Durchführung sind durch die Satzung des BSV Kiel e.V. im § 14 vorgegeben.

2. Zusätzlich sind für die Sparte Bowling 2 Sonderfondprüfer und die Beisitzer für das Spartengericht von der Spartenversammlung zu wählen. Die Sonderfondprüfer gehören nicht dem Spartenausschuss an.
3. Anträge, Änderungen und Ergänzungen, die auf Spartenversammlungen gestellt werden sollen, sind 3 Wochen vor der Spartenversammlung beim Spartenausschuss in schriftlicher Form einzureichen.

§ 7 Spartengericht

1. Für Einsprüche und Verstöße ist das Spartengericht zuständig. Es besteht aus dem/der Leiter/in und zwei unabhängigen Beisitzern.
2. Das Spartengericht entscheidet über Einsprüche und Verstöße gegen einzelne Sportler, Mannschaften, gesamte BSG'n oder die Spartenleitung auf schriftlichen Antrag.
Der Antrag ist schriftlich zu begründen und direkt bei dem Spartengericht oder der Spartenleitung einzureichen.
3. Das Spartengericht lädt die Beteiligten zur Verhandlung mit einer angemessenen Frist und verhandelt öffentlich. Mit Zustimmung der Beteiligten, auch bei Nichterscheinen der Geladenen, kann die Entscheidung des Spartengerichtes auch ohne mündliche Verhandlung getroffen werden. Die Entscheidung des Spartengerichtes muss den Beteiligten zugestellt werden.
4. 5 Beisitzer, die keine Funktion im Spartenausschuss haben, gehören jedoch für die Dauer der Verhandlung zum Spartenausschuss (§ 14 der Satzung des BSV Kiel e.V.), werden von der Spartenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt (§ 6.2).
Die Reihenfolge der Heranziehung der Beisitzer erfolgt sofort nach der Wahl während der Spartenversammlung (Reihenfolge 1-5).
Ist ein nach der Reihenfolge festgelegter Beisitzer verhindert oder befangen, wird der in der Reihenfolge nächste Beisitzer zur Verhandlung geladen.
5. Die Liste der Beisitzer mit Namen, Anschrift und Erreichbarkeit (private Tel., Dienst-Tel., Mobil-Tel., E-Mail) ist dem/der Leiter/in des Spartengerichtes zu übergeben.
6. Zur Kostendeckung des Verfahrens ist mit der Antragstellung eine Gebühr von € 25,00 zu entrichten.
7. Gegen Entscheidungen des Spartengerichtes ist die Berufung zulässig. Für die Berufungsverhandlung ist das Verbandsgericht (§ 17 der Satzung des BSV Kiel e.V.) zuständig.

§ 8 Strafen, Strafgeder und Sperren

1. Das Spartengericht kann Verwarnungen, Strafen und Sperren verhängen.
2. Spieler, die ihren Sportpass an einem Spieltag der laufenden Serie nicht vorlegen, werden mit einem Strafgedel von € 1,00 belegt. Es muss am gleichen Spieltag bei der Spielaufsicht gezahlt werden.
3. Hat ein Spieler dreimal innerhalb der Punktrunde seinen Sportpass nicht vorgelegt, bleibt er bis zur Vorlage des Passes vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen.
4. Mannschaften, die zu einem Spieltag der Spielserie nicht antreten, haben ein Strafgedel von € 20,00 am nächsten Spieltag zu zahlen. Wird das Strafgedel am nächsten Spieltag nicht entrichtet, ist die Mannschaft erst nach Zahlung des Strafgedels wieder spielberechtigt.

§ 9 Sonderfonds

1. Alle an der Spielserie teilnehmenden Mannschaften zahlen pro Spieltag einen "Sportgroschen" in Höhe von € 2,50.
 - 1.1 Der "Sportgroschen" fließt dem Sonderfonds zu.
 - 1.2 Über die Verwendung des Sonderfonds entscheidet der Spartenausschuss.
2. Die ordnungsgemäße Verwaltung des Sonderfonds wird 1 x jährlich durch 2 aktive Bowlingspieler (§ 6.2) geprüft.
3. Der BSV erhält bis zum 15. Januar eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres (§ 64 AO).

Der Vorstand übernimmt diese Zahlen in den Kassenbericht des entsprechenden Geschäftsjahres.

§ 10 Bahnbenutzungskosten

Neben den Beiträgen an den BSV Kiel trägt jede Mannschaft, die auf den Bowlingbahnen anfallenden Spielgebühren selbst. Diese werden mit den Firmen **Rick`s - Cafe und Rick`s - Club** über die Spielaufsicht abgerechnet.